

Westerhorn

4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Westerhorn (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenanpassung

§ 3 Absatz 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Satz 2 gilt nicht für Wasserzähler, die bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung betrieben werden („Landwirtschaftswasserzähler“), sofern die über diese Wasserzähler erfassten Wassermengen ausschließlich für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder die Viehhaltung Verwendung finden. Die Grundgebühr beträgt:

Nennleistung des Wasserzählers	Grundgebühr je Monat in €
QN 2,5	7,00
QN 6,0	17,00
QN 10,0	28,00

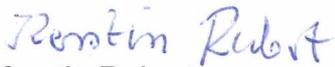
§ 3 Absatz 11 – Zusatzgebühr erhält folgende Fassung:

(11) Die Zusatzgebühr beträgt 2,82 € je m³ Schmutzwasser.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Westerhorn, den 06.12.2023


Kerstin Rubart
Bürgermeisterin